



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 1. Dezember 2004

Nummer 47

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (ÜA-Richtlinie)	878
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“	880
Ministerium des Innern	
Errichtung der Albert-Heyde-Stiftung	880
Ministerium der Finanzen	
Auslandsreisekostenverordnung - ARV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - ARVVwV -	880
Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland - Nichtzusage der Umzugskostenvergütung aus besonderen Gründen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Bundesumzugskostengesetzes -	884
Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland - Zweite Änderung der Verfahrenshinweise -	885
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2004	

**Richtlinie des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen
für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung
(ÜA-Richtlinie)**

Vom 29. Oktober 2004

1 Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms Brandenburg Nr. 1999 DE 16 1 PO 005, Maßnahmebereich 4.3, Berufliche und allgemeine Bildung, lebensbegleitendes Lernen, Aktion 4.3.6.2 „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung, die durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses bestätigt sind.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen während ihres Ausbildungsverhältnisses entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses in den Berufen:

Landwirt/in	mit 5 Wochen
Tierwirt/in	mit 5 Wochen
Fischwirt/in	mit 6 Wochen
Gärtner/in (Garten- und Landschaftsbau)	mit 7 Wochen
Gärtner/in (Produktionsgartenbau, Friedhofsgärtnerei)	mit 3 Wochen
Pferdewirt/in	mit 3 Wochen
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in	mit 12 Wochen
Molkereifachmann/-frau	mit 12 Wochen
Forstwart/in (außerhalb der Ämter für Forstwirtschaft)	mit 9 Wochen

Die Zuordnung der Lehrgänge zu den einzelnen Ausbildungsjahren sowie die Einbeziehung weiterer Berufe erfolgt gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses.

Aus organisatorischen Gründen sind Abweichungen unter Beibehaltung des Gesamtumfanges der Lehrgänge möglich.

Investive Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden nur die Lehrgänge gefördert, die inhaltlich vom Berufsbildungsausschuss bestätigt sind und in den bestätigten überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.
- 4.2 Es werden nur Lehrgangsteilnehmer berücksichtigt, deren Ausbildungsverhältnisse bei der Zuständigen Stelle für berufliche Bildung im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung - LVL - registriert sind.
- 4.3 Es werden nur die Auszubildenden berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

Haben auszubildende Jugendliche ihren Wohnsitz im Land Berlin, ist eine Erklärung beizubringen, aus der hervorgeht, dass sie nach Beendigung der Ausbildung eine Arbeitsaufnahme im Land Brandenburg anstreben.

- 4.4 Weibliche Jugendliche sollen entsprechend ihrem Anteil an den Auszubildenden gefördert werden.

- 4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziels 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 oder aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den genannten Zweck erfolgt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Zuwendungshöhe: 350 Euro pro Lehrgangsw-
 che und Teilnehmer, der hierin
 enthaltene Zuschuss für die
 Unterkunft darf 40 Euro nicht
 überschreiten.

5.5 Bemessungsgrundlage: durch das LVLF überprüfte und
 bestätigte Kosten für Lehr-
 gangsgebühren und Unter-
 kunft.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der För-
 derung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer
 Förderstatistik erfassen die LASA Brandenburg GmbH
 und das LVLF statistische Daten auf der Grundlage be-
 stehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-
 Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum
 2000 - 2006.

6.2 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden,
 das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung
 und Auswertung der Maßnahmen sind ihre Auswirkun-
 gen auf die Gleichstellung von weiblichen Jugendlichen
 und männlichen Jugendlichen aktiv zu berücksichtigen
 und in der Berichterstattung darzustellen.

6.3 Als Verwendungsnachweis gelten neben dem Sachber-
 richt die unter 7.3 genannten Unterlagen.

6.4 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemei-
 nen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Pro-
 jektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäi-
 sche Kommission berechtigt, beim Zuwendungsemp-
 fänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet
 werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegen-
 über auszubedingen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag
 an das

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
 Flurneuordnung
 Referat 47
 Zuständige Stelle für berufliche Bildung
 Dorfstraße 1
 14513 Teltow/OT Ruhlsdorf

Tel.: (0 33 28) 43 62 00
 Fax: (0 33 28) 43 62 04
 E-Mail: Ramona.Ruegen@lvlf.brandenburg.de

Das LVLF leitet den Antrag mit einer fachlichen Stel-
 lungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die

Landesagentur für Struktur und Arbeit -
 LASA Brandenburg GmbH
 Geschäftsbereich Programmzentrale
 Wetzlarer Straße 54
 14482 Potsdam

beziehungsweise

Postfach 90 02 37
 14438 Potsdam

Tel.: (03 31) 60 02-2 00
 Fax: (03 31) 60 02-4 00
 E-Mail: office@lasa-brandenburg.de

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen sind an die Bewilligungsbe-
 hörde zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf
 Grundlage der Rechnung der überbetrieblichen Ausbil-
 dungsstätte sowie des vom Zuwendungsempfänger
 durch Stempel und Unterschrift beglaubigten Nachwei-
 ses über die Teilnehmer/Teilnehmerinnen und die Lehr-
 gangsdauer. Der Nachweis muss insbesondere folgende
 Angaben enthalten:

- a) Namen des/der Auszubildenden (Teilnehmerliste)
- b) Bezeichnung des Lehrgangs/Curriculums, Anzahl
 der tatsächlichen Lehrgangstage/-wochen, Anzahl
 der tatsächlichen Lehrgangsstunden
- c) Aufgliederung nach Lehrgangs- beziehungsweise
 Unterkunfts-kosten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilli-
 gungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der
 Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Ver-
 wendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhe-
 bung des Zuwendungsbescheides und die Rückforde-
 rung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu
 § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichun-
 gen zugelassen wurden.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Re-
 gelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalt-
 lich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der
 EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu
 beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und
 Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in
 Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Naturschutzgebiet
„Belziger Landschaftswiesen“**

Ergänzende Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 1. November 2004

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 14. September 2004
(ABl. S. 734) wird der Auslegungszeitraum für den Entwurf der
Verordnung und die dazu gehörenden Karten

bis einschließlich **21. Januar 2005**

bei der folgenden Auslegungsstelle verlängert:

Amt Brück
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück

Die Bekanntmachung vom 14. September 2004 gilt im Übrigen
weiter.

Errichtung der Albert-Heyde-Stiftung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. November 2004

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Bran-
denburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird
hiermit die Anerkennung der „Albert-Heyde-Stiftung“ mit Sitz
in Bad Freienwalde (Oder) öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist es, die natur- und kulturgeschichtliche
Bedeutung des Oderbruchs sowie die Geschichte der Kur- und
Badestadt Bad Freienwalde (Oder) durch geeignete Maßnahmen
bekannt zu machen und durch Präsentation des heimatlichen
Kulturgutes die Heimatverbundenheit zu fördern.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar ge-
meinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstig-
te Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehör-
de für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Bran-
denburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsur-
kunde am 8. November 2004 erteilt.

**Auslandsreisekostenverordnung - ARV -
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage- und
Auslandsübernachtungsgelder - ARVVwV -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2762 - 11 -
Vom 4. November 2004

In der Anlage wird die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über
die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernäch-
tungsgelder - ARVVwV -“ des Bundesministeriums des Innern
vom 29. Oktober 2004, die am **1. Januar 2005** in Kraft tritt, mit
nachstehenden Hinweisen bekannt gegeben:

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass
die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernäch-
tungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2005 weiter-
hin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem
Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Hinsichtlich der einheitlichen Anwendung bei Inanspruchnah-
me der Mittagsverpflegung in einer Kantine (Artikel 2 Abs. 1
ARVVwV) ist die dem Rundschreiben des Ministeriums der Fi-
nanzen vom 21. November 2002 (ABl. S. 1082) beigefügte An-
lage „Auslandstagegeld bei Inanspruchnahme einer Kantine“
nach wie vor zu beachten (Rundschreiben des BMI vom 21. No-
vember 2002).

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das sich für die Neu-
festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgel-
der seit der letzten Festsetzung aufgrund der Wechselkursent-
wicklung und der geänderten Verbraucherpreise ergebende
Preisniveau.

Die Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 30. Ok-
tober 1997 (ABl. S. 943) und 21. November 2002 (ABl. S. 1082)
sind mit einem Hinweis zu versehen.

Die Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 13. De-
zember 2000 (ABl. 2001 S. 46) und 21. November 2002 (ABl.
S. 1083) gelten nur noch für Anwendungsfälle bis einschließlich
31. Dezember 2004 und sind mit Ablauf des 31. Dezember 2005
nicht mehr anzuwenden (Ausschlussfristen gemäß § 3 Abs. 5 des
Bundesreisekostengesetzes). Für im Jahr 2004 durchgeführte
Dienstreisen, die erst 2005 abgerechnet werden, gelten die Aus-
landstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum
31. Dezember 2004 festgesetzt sind.

**Anlage zum MdF-Rundschreiben vom 4. November 2004
- 45.5 - 2762-11 -**

**Anlage zur ARVVwV vom 29. Oktober 2004
- in Kraft ab 1. Januar 2005 -**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage- und
Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV)**

Vom 29. Oktober 2004

Nach § 24 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 468) erlassen:

Artikel 1

Die ab 1. Januar 2005 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Abs. 1 und 2 ARV 80 Prozent des in der Anlage in Spalte 2 ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Abs. 1 und 2 ARV 50 Prozent des in der Anlage in Spalte 3 ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 4. Dezember 2000 (GMBI 2001 S. 2), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 24. September 2002 (GMBI S. 740) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2004

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
gez. Müller

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	110
Albanien	25	90
Algerien	40	80
Andorra	26	82
Angola	35	110
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	35	90
Armenien	20	90
Aserbaidzhan	25	140
Australien	32	90
Bahrain	35	75
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	35	100
Benin	27	75
Bolivien	20	65
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Rio de Janeiro	30	140
- Sao Paulo	30	90
- im Übrigen	25	70
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	25	70
Burundi	34	93
Chile	29	67
China		
- Hongkong	60	150
- Peking	35	90
- Shanghai	35	100
- im Übrigen	30	80
Costa Rica	25	90
Côte d'Ivoire	30	90
Dänemark		
- Kopenhagen	35	140
- im Übrigen	35	70
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	32	120
Ecuador	32	70
El Salvador	30	100
Eritrea	22	130
Estland	22	85
Fidschi	26	57

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachts- geld bis zu ... Euro mit Nach- weis*)
	in Euro	
1	2	3
Finnland	35	120
Frankreich		
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	40	100
- Straßburg	32	75
- im Übrigen	32	100
Gabun	40	100
Gambia	15	70
Georgien	25	140
Ghana	25	105
Grenada	30	105
Griechenland		
- Athen	30	135
- im Übrigen	25	85
Guatemala	25	90
Guinea	20	90
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	30	90
Haiti	35	90
Honduras	25	100
Indien		
- Mumbai (Bombay)	27	140
- Kalkutta	20	140
- im Übrigen	27	90
Indonesien	32	110
Iran, Islamische Republik	20	100
Irland	35	130
Island	60	190
Israel		
- Tel Aviv	37	110
- im Übrigen	27	75
Italien		
- Mailand	30	140
- Rom (gilt auch für Vatikanstadt)	30	108
- im Übrigen	30	100
Jamaika	40	110
Japan		
- Tokio	60	140
- im Übrigen	35	90
Jemen	15	105
Jordanien	27	70
Kambodscha	27	70
Kamerun		
- Duala	27	100
- im Übrigen	27	60
Kanada	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	25	110
Katar	37	100
Kenia	32	110

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachts- geld bis zu ... Euro mit Nach- weis*)
	in Euro	
1	2	3
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	20	55
Kongo	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	180
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
Korea, Republik	55	180
Kroatien	24	57
Kuba	35	90
Kuwait	32	130
Laos, Demokratische Volksrepublik	22	60
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	30	95
Libyen	35	60
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	32	87
Madagaskar	25	65
Malawi	22	80
Malaysia	22	55
Malediven	31	93
Mali	32	80
Malta	25	90
Marokko	35	90
Mauretanien	30	85
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	100
Mexiko	30	110
Moldau, Republik	15	90
Monaco	34	52
Mongolei	22	55
Mosambik	20	80
Myanmar (früher Burma)	32	75
Namibia	25	80
Nepal	26	72
Neuseeland	35	100
Nicaragua	25	100
Niederlande	32	100
Niger	25	55
Nigeria		
- Lagos	35	180
- im Übrigen	35	100
Norwegen	55	155
Österreich		
- Wien	30	93
- im Übrigen	30	70
Oman	30	90

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis*)
	in Euro	
1	2	3
Pakistan		
- Islamabad	20	150
- im Übrigen	20	70
Panama	37	110
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	20	50
Peru	30	90
Philippinen	25	90
Polen		
- Warschau, Krakau	25	90
- im Übrigen	20	70
Portugal		
- Lissabon	30	95
- im Übrigen	27	95
Ruanda	22	70
Rumänien		
- Bukarest	22	120
- Im Übrigen	15	55
Russische Föderation		
- Moskau	40 ^{a)}	135
- St. Petersburg	30	110
- im Übrigen	30	80
Sambia	25	85
Samoa	24	57
Sao Tomé - Principe	35	75
San Marino	34	77
Saudi Arabien		
- Riad	40	110
- im Übrigen	40	80
Schweden	50	160
Schweiz	40	89
Senegal	35	90
Serbien-Montenegro	20	85
Sierra Leone	27	90
Simbabwe	20	120
Singapur	30	100
Slowakische Republik	15	110
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona, Madrid	30	150
- Kanarische Inseln	30	90
- Palma de Mallorca	30	125
- im Übrigen	30	105
Sri Lanka	20	60
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadinen	30	110
Sudan	27	110
Südafrika	25	75

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

^{a)} Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 Euro. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis*)
	in Euro	
1	2	3
Suriname	25	75
Syrien, Arabische Republik	22	100
Tadschikistan	20	50
Taiwan	35	120
Tansania	27	90
Thailand	27	100
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	30	100
Tschad	35	110
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Ankara und Izmir (geografisch zugehörig zu Asien)	25	70
- im Übrigen	25	60
Tunesien	27	70
Turkmenistan	20	60
Uganda	25	95
Ukraine	25	120
Ungarn	20	80
Uruguay	20	50
Usbekistan	30	70
Vatikanstadt (s. auch Italien)	30	108
Venezuela	25	120
Vereinigte Arabische Emirate		
- Dubai	40	120
- im Übrigen	40	70
Vereinigte Staaten (USA)		
- San Francisco	30	120
- Boston, Washington	45	120
- Houston, Miami	40	110
- New York Staat, Los Angeles	40	150
- im Übrigen	30	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	50	152
- Edinburgh	35	170
- im Übrigen	35	110
Vietnam	20	60
Weißrussland	20	100
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	30	110

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

**Zusage der Umzugskostenvergütung
bei dienstlichen Maßnahmen im Inland
- Nichtzusage der Umzugskostenvergütung aus
besonderen Gründen im Sinne
des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des
Bundesumzugskostengesetzes -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2714 - 3.1 b -
Vom 5. November 2004

Das Bundesumzugskostengesetz (BUKG) bestimmt in § 3 Abs. 1 und 2 zwingend, dass aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen (hierunter fällt auch die Auflösung der Beschäftigungsbehörde) oder der Verlegung der Beschäftigungsbehörde die Zusage der Umzugskostenvergütung zu erteilen ist (so genannte Muss-Zusage). Der betroffene Bedienstete hat einen Rechtsanspruch auf die Zusage der Umzugskostenvergütung. Sie soll aus Gründen der Rechtsklarheit im Regelfall mit der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme erteilt werden. Eventuelle Versagungsgründe sind dem Bediensteten gleichzeitig mit der Personalverfügung bekannt zu geben.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BUKG ist die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht zu erteilen, wenn der Umzug an den neuen Dienstort aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll. Entsprechend der amtlichen Begründung hierzu können dies dienstliche oder fiskalische, in besonderen Ausnahmefällen auch persönliche Gründe sein.

Mit Wirkung vom 4. November 2004 ist durch die beigefügte¹ Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen vom 21. September 2004 (ABl. S. 831) bestimmungsgemäß die Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zum Bundesumzugskostengesetz über Gewährung von Trennungsgeld und Zusage der Umzugskostenvergütung (UKVVwV) vom 15. Juli 1996 aufgehoben worden, in der in einer nicht abschließenden Aufzählung besondere persönliche Gründe für einen zeitlich befristeten Aufschub beziehungsweise Nichterteilung der Zusage konkretisiert waren.

Unter Hinweis auf die Textziffern 3.1.2 und 3.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz - BUKGVwV - (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 23. März 2000 - ABl. S. 194) ist nunmehr die Nichterteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung aus besonderen Gründen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BUKG nur noch bei befristeten dienstlichen Maßnahmen - maximal drei Jahre - möglich.

Als einziger anzuerkennender Rechtfertigungsgrund für eine Nichterteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung aus persönlichen Gründen kommt - entsprechend der amtlichen Begründung - allgemein die bevorstehende Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in Betracht (maximal drei Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres beziehungsweise 60. Lebensjahres - vgl. §§ 110 beziehungsweise 142 bis 144 LBG -).

In anderen Fällen eines Ausscheidens bestehen keine Bedenken, von der Zusage der Umzugskostenvergütung aus fiskalischen Gründen abzusehen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Ausscheiden des Bediensteten aus dem Dienst oder - im Falle der Altersteilzeit bei Blockbildung - die Freistellungsphase bevorsteht und die dem Dienstherrn nach dem BUKG entstehenden Gesamtkosten das für die Dauer des Zeitraumes bis zum Ausscheiden voraussichtlich zu zahlende Trennungsgeld übersteigen würden (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Nummer 3 des Abschnitts III „Kostenvergleich zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld“ des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 20. Mai 1997 - ABl. S. 531). In der Regel werden hier nur kurzfristige Zeiträume bis zum Ausscheiden in Betracht kommen. Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen und aktenkundig zu belegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in diesen Fällen die Entscheidung jedoch mit einem Widerrufsvorbehalt im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg für den möglichen Fall zu versehen, dass der Bedienstete nicht wie vorgesehen aus dem Dienst ausscheidet.

Bei Arbeitnehmern ist entsprechend zu verfahren.

Entsprechende Entscheidungen sind beispielsweise in folgenden Fällen vor Vollendung des 62. Lebensjahres möglich:

- Bevorstehende Versetzung in den Ruhestand von schwerbehinderten Beamten wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze (§ 111 Abs. 4 Nr. 1 LBG), wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.
- Bevorstehendes Ausscheiden von Arbeitnehmern nach der Vorruhestandsrichtlinie des Landes oder der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187 a Abs. 1 SGB VI vom 17. Dezember 2002, wenn der Auflösungsvertrag geschlossen worden ist.
- Beginn der Freistellungsphase im Falle der Altersteilzeit bei Blockbildung.

Sollte der Bedienstete nach Zustellung der Personalverfügung, mit der von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wurde, nicht wie vorgesehen aus dem Dienst ausscheiden, ist nach erneuter Anhörung des Bediensteten zu prüfen und zu entscheiden, ob nunmehr die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 BUKG zu erteilen ist.

¹ Hier nicht beigefügt, siehe ABl. Nr. 43 vom 3. November 2004, Seite 831.

**Zusage der Umzugskostenvergütung
bei dienstlichen Maßnahmen im Inland
- Zweite Änderung der Verfahrenshinweise -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2714-3.1 -
Vom 8. November 2004

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 14. Mai 1997 einschließlich der dortigen Anlagen 1 bis 3, bekannt gegeben mit Rundschreiben vom 20. Mai 1997 (ABl. S. 531), geändert durch Rundschreiben vom 12. Oktober 1999 (ABl. S. 1120), ist anzupassen aufgrund der Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen vom 21. September 2004 (ABl. S. 831), mit der die „Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zum Bundesumzugskostengesetz über Gewährung von Trennungsgeld und Zusage der Umzugskostenvergütung (UKVVwV)“ vom 15. Juli 1996 aufgehoben worden ist. Ferner sind wegen zwischenzeitlicher Änderungen des Bundesumzugskostengesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg hauptsächlich redaktionelle Änderungen sowie aus gegebenem Anlass weitere Hinweise vor- beziehungsweise aufzunehmen. Der Erlass und die dortigen Anlagen 1 bis 3 werden daher wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Formvorschriften

Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung (UKV) setzt ausnahmslos eine von der zuständigen Behörde/Dienststelle schriftlich oder elektronisch erteilte und wirksame Zusage voraus (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BUKG). Die Schriftform wird auch durch ein Telefax gewahrt.

Gemäß Textziffer 3.0.1 zweiter Absatz der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)¹ ist die Zusage der UKV als solche - auch unter Berücksichtigung ihrer möglichen tatsächlichen Auswirkungen auf die Gewährung von Trennungsgeld - ein ausschließlich begünstigender Verwaltungsakt, der einer selbstständigen Anfechtung nicht zugänglich ist (vgl. Urteil BVerwG vom 09.01.1989 - 6 C 47.86, BVerwGE 81, 149).

Nach § 37 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78) muss die die Zusage der UKV erteilende Behörde erkennbar sein. Das die Zusage enthaltende Schriftstück muss ferner die Unterschrift oder Namenswiedergabe

des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Abweichend hiervon bedarf es einer Unterschrift oder Namenswiedergabe nicht, wenn das vorgenannte Schriftstück mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt worden ist (§ 37 Abs. 5 VwVfGBbg). Mündliche oder fernmündliche Zusagen sind rechtsunwirksam.

Die Zusage der UKV soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme erteilt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BUKG). Die Entscheidung über die Zusage trifft die zuständige Personalstelle. Sie hat vorher die persönliche und familiäre Situation des Betroffenen zu würdigen.

Hinweis:

Für die Erteilung der Zusage der UKV bei Einstellungen ist Abschnitt I des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 28. Juni 1994 - Az.: 1-15-P 1740-01 - (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) zu beachten.“

2. Abschnitt III Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Auswirkungen auf die Zusage-Entscheidung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist die Zusage der UKV unter anderem **nicht** zu erteilen, wenn

- a) mit einer baldigen weiteren Verwendung an einem anderen Dienstort zu rechnen ist,
- oder
- b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll (besondere Gründe können dienstliche oder fiskalische, in besonderen Ausnahmefällen auch persönliche Gründe sein - vgl. amtliche Begründung zu § 3 Abs. 1 BUKG und Textziffern 3.1.2 und 3.1.3 BUKGVwV).“

3. Anlage 1 „Vermerk über die Beratung und Anhörung vor der Zusage der Umzugskostenvergütung/Erklärung des Beschäftigten“ wird durch die beigefügte Anlage 1 - Stand: 1. November 2004 - ersetzt.

4. Anlage 2 „Merkblatt über Trennungsgeld - Stand: 1. Oktober 1999 -“ wird durch das beigefügte „Merkblatt über Trennungsgeld - Stand: 1. November 2004 -“ ersetzt.

5. Anlage 3 „Merkblatt für den Umziehenden - Stand: 1. Oktober 1999 -“ wird durch das beigefügte „Merkblatt für den Umziehenden - Stand: 1. November 2004 -“ ersetzt.

Die Obersten Landesbehörden werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, entsprechende Änderungen und Hinweise für den eigenen Geschäftsbereich zu erlassen.

¹ Für den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes erlassen mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 23. März 2000 (ABl. S. 194).

**Muster-Vordruck
- Vorderseite -**

Anlage 1

.....
(Name der Dienststelle)

Bearb.:
Telefon:

Vermerk über die Beratung und Anhörung vor der Zusage der Umzugskostenvergütung

Es ist beabsichtigt,

Frau/Herrn
(Name, Vorname, Geb.-Datum)

von
(Dienstort/Dienststelle)

nach
(Dienstort/Dienststelle)

mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § ... Abs. ... Nr. ... BUKG

- aus dienstlichen Gründen zu versetzen,
- aus Anlass der Verlegung/Auflösung der Beschäftigungsbehörde zu versetzen,
- abzuordnen,
- einzustellen,
-
(sonstige Anlässe im Sinne des § 3 oder § 4 des BUKG).

Anlässlich der vorbezeichneten beabsichtigten Personalmaßnahme ist die/der vorgenannte Beschäftigte nach Kenntnisnahme des „Merkblattes über Trennungsgeld“ auf die Möglichkeiten der Erstattung notwendiger Auslagen in Form der Umzugskostenvergütung hingewiesen worden.

Die Umzugskostenvergütung umfasst gemäß § 5 des Bundesumzugskostengesetzes:

- Beförderungsauslagen (§ 6),
- Reisekosten (§ 7),
- Mietenschädigung (§ 8),
- andere Auslagen (§ 9),
- Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10).

Die umzugsbezogenen persönlichen und familiären Verhältnisse sind mit der/dem Beschäftigten erörtert worden. Das „Merkblatt über Trennungsgeld“ und das „Merkblatt für den Umziehenden“ wurde ausgehändigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bearbeiters)

Erklärung der/des Beschäftigten umseitig.

Muster-Vordruck
- Rückseite -

Erklärung der/des Beschäftigten

Nachdem mir das „**Merkblatt über Trennungsgeld**“ und das „**Merkblatt für den Umziehenden**“ ausgehändigt wurde, erkläre ich nach deren Kenntnisnahme:

Ich bin bereit umzuziehen und mit der Zusage der Umzugskostenvergütung einverstanden.

(Folge: Zusage der UKV wird erteilt.
 Bei Wohnungsmangel am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes:
 Trennungsgeld, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten bis zum Umzug und Umzugskostenvergütung.)

Ich bin nicht bereit umzuziehen und verzichte **unwiderruflich** auf die Zusage der Umzugskostenvergütung.

Hinweis: Der Verzicht **muss** vor Zusage der Umzugskostenvergütung **schriftlich** erklärt werden; eine **nachträgliche** Verzichtserklärung ist **unwirksam**.

(Folge: Zusage der UKV wird **nicht** erteilt:
 - kein Trennungsgeld, keine Reisebeihilfen für Familienheimfahrten,
 - **nur bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 TGV:**
 - kein Trennungsgeld, aber
 - Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 5 TGV) für längstens ein Jahr.)

Ich bin zurzeit aus nachstehenden persönlichen bzw. familiären Gründen gehindert, an den neuen Dienstort umzuziehen (ggf. gesondertes Blatt):

.....

(Folge: Zusage der UKV wird erteilt. Sofern ein Umzugshinderungsgrund gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TGV vorliegt und dieser als solcher anerkannt wird: Trennungsgeld und Reisebeihilfen für Familienheimfahrten bis zum Umzug und Umzugskostenvergütung.)

Ich bin nicht bereit, an den neuen Dienstort umzuziehen.

(Folge: Zusage der UKV wird erteilt. Kein Trennungsgeld, keine Reisebeihilfen für Familienheimfahrten.
 Vergütung der Umzugskosten für den Fall eines späteren Umzuges innerhalb von fünf Jahren.)

Nur für Bedienstete, die im Zeitpunkt des Dienstortwechsels aus Anlass der Verlegung/Auflösung ihrer Beschäftigungsbehörde bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nur noch eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren haben:

Ich bitte aus Altersgründen, die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht zu erteilen.

(Folge bei Anerkennung dieses persönlichen Hinderungsgrundes:
 Zusage der UKV wird **nicht** erteilt, Trennungsgeld und Reisebeihilfen für Familienheimfahrten für die Dauer der Maßnahme bis zum Ausscheiden aus dem Dienst/Arbeitsverhältnis.)

Die aufgezeigten vorgenannten Folgen ergeben sich nur, soweit die weiteren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind/werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift der/des Beschäftigten)

Je eine Ausfertigung dieses Vermerkes/dieser Erklärung
 - wird zur Personalakte genommen,
 - erhält die/der Beschäftigte.

Ministerium der Finanzen
- Referat 45 -

Anlage 2

MERKBLATT über Trennungsgeld

Stand: 1. November 2004

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

nach einem Wechsel des Dienstortes aus dienstlichen Gründen werden Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen **notwendige** Umzugskosten und **notwendige** Mehraufwendungen aufgrund einer getrennten Haushaltsführung in Form von Trennungsgeld erstattet.

Die Anlässe und Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Umzugskosten und Gewährung von Trennungsgeld sind im Bundesumzugskostengesetz und in der Trennungsgeldverordnung des Bundes geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für die Beschäftigten des Landes Brandenburg.

Zur Information über die Erstattung von Umzugskosten steht Ihnen ein gesondertes Merkblatt zur Verfügung.

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen bei der Realisierung eines Anspruches auf Trennungsgeld helfen. Lassen Sie sich aber auf jeden Fall von Ihrer Trennungsgeldbearbeiterin oder von Ihrem Trennungsgeldbearbeiter beraten. Das schützt Sie vor Nachteilen. Außerdem erhalten Sie dort die erforderlichen Antragsformulare.

1. Allgemeines

Trennungsgeld wird u. a. bei Personalmaßnahmen gewährt, die zu einem Wechsel des Dienstortes außerhalb des Wohnortes führen (z. B. Versetzung aus dienstlichen Gründen, Auflösung/Verlegung der Beschäftigungsbehörde, Abordnung). Voraussetzung ist, dass die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der neuen Dienststätte zurzeit mindestens 30 Kilometer beträgt (Einzugsgebiet).

Trennungsgeld muss ausdrücklich beantragt werden. Es darf höchstens zurückwirkend für ein Jahr gezahlt werden. Leiten Sie daher die Antragsformulare vollständig ausgefüllt **umgehend** Ihrer Bearbeiterin oder Ihrem Bearbeiter zu.

2. Trennungsgeld beim Verbleiben am auswärtigen Beschäftigungsort

Wenn Ihnen die tägliche Rückkehr zur Wohnung am Wohnort **nicht** zuzumuten ist **und** Sie am neuen Beschäftigungsort verbleiben, erhalten Sie für Ihre Mehraufwendungen aus Anlass der dienstlichen Maßnahme Trennungsgeld. Die tägliche Rückkehr zur Wohnung am Wohnort wird Ihnen von Gesetzes wegen zugemutet, wenn Sie bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel höchstens zwölf Stunden von Ihrer Wohnung abwesend sind oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zur Dienststätte und zurück nicht mehr als drei Stunden beträgt.

In den ersten 14 Tagen erhalten Sie ein Trennungsgeld in Höhe der Ihnen bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgeld, notwendige Fahrkosten zwischen Unterkunft und Dienststätte), wenn Sie sich selbst verpflegen und unterbringen müssen. Ab dem 15. Tag erhalten Sie Trennungsgeld in Form eines **Trennungstagegeldes** und eines **Trennungsübernachtungsgeldes** unter der weiteren Voraussetzung, dass Sie Ihre Wohnung/Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten.

Das **Trennungstagegeld** ist pauschaliert und in der Höhe von Ihren familiären Verhältnissen abhängig. Es dient ausschließlich der Bestreitung Ihrer Mehraufwendungen für Verpflegung am neuen Beschäftigungsort.

Das **Trennungsübernachtungsgeld** wird für die nachgewiesenen **notwendigen** Kosten einer angemessenen Unterkunft am neuen Beschäftigungsort gewährt. Eine Unterkunft ist angemessen, wenn sie dem Standard eines durchschnittlichen Hotelzimmers entspricht und sanitäre Einrichtungen zur ausschließlich eigenen Nutzung vorhanden sind.

Nähere Informationen zur Höhe des Trennungsgeldes - insbesondere zum Höchstbetrag des Trennungsübernachtungsgeldes - gibt Ihnen Ihre zuständige Bearbeiterin oder Ihr zuständiger Bearbeiter.

Neben dem Trennungsgeld erhalten Verheiratete halbmonatlich, andere Trennungsgeldempfänger monatlich eine Reisebeihilfe für Heimfahrten bis zur Höhe der Kosten der billigsten Bahnfahrkarte der zweiten Klasse.

3. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zur Wohnung

Fahren Sie täglich zu Ihrer bisherigen Wohnung zurück, erhalten Sie als Trennungsgeld **Fahrkostenerstattung** oder **Wegstreckenentschädigung**. Hiervon kommt ein gewisser Betrag in Abzug, wenn Sie bereits vorher Fahrkosten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer bisherigen Dienststätte aufwenden mussten.

Fahrkostenerstattung erhalten Sie, wenn Ihnen die tägliche Heimfahrt zuzumuten ist oder Sie für Ihre täglichen Heimfahrten ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen. Sofern Sie für die **zumutbare** tägliche Heimfahrt Ihren PKW benutzen, erhalten Sie hierfür zwar Wegstreckenentschädigung, aber nur bis zur Höhe der Kosten, die bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehen würden (Kostenvergleichsberechnung).

Wegstreckenentschädigung erhalten Sie, wenn Ihnen die tägliche Heimfahrt **nicht** zuzumuten ist, Sie aber trotzdem fahren und Ihren PKW benutzen. Eine Kostenvergleichsberechnung wird in diesem Falle nicht durchgeführt.

Die Höhe der Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort ist in ihrem Gesamtbetrag begrenzt (Höchstbetrag). Danach dürfen die zu erstattenden Beträge das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach Nummer 2 dieses Merkblatts **nicht** übersteigen. Zu Einzelheiten fragen Sie Ihre Trennungsgeldbearbeiterin oder Ihren Trennungsgeldbearbeiter.

4. Einfluss der Zusage der Umzugskostenvergütung auf das Trennungsgeld

Wenn Ihnen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, erhalten Sie Trennungsgeld nur

- solange Sie wegen **Wohnungsmangels** nicht umziehen können **und**
- wenn Sie **uneingeschränkt umzugswillig** sind und alles tun, um am neuen Beschäftigungsort oder in seinem Einzugsgebiet schnellstmöglich eine angemessene Wohnung zu erlangen.

Ohne **nachgewiesene** Wohnungsbemühungen wird Trennungsgeld nicht bewilligt.

Daher ist es unbedingt notwendig, dass Sie sich **spätestens nach Dienstantritt** am neuen Beschäftigungsort

- in die Liste der Wohnungssuchenden eintragen lassen **und**
- sich gleichzeitig und laufend auf dem privaten Wohnungsmarkt nachhaltig um eine Wohnung bemühen. Hierbei ist der gesamte Wohnungsmarkt am Dienstort und seinem Einzugsgebiet (30-km-Umkreis) in die Wohnungsbemühungen einzubeziehen.

Sie können auch einen Makler beauftragen. Die ortsüblichen Maklerkosten (maximal zwei Monats-Kalt-Mieten) werden Ihnen nach durchgeführtem Umzug als Umzugskosten erstattet. Die Beauftragung eines Maklers entbindet Sie nicht von eigenen Bemühungen zum Erhalt einer angemessenen Wohnung.

5. Trennungsgeld bei Hinderungsgründen für den Umzug

Wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme, für die die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt worden ist, Wohnungsmangel am neuen Dienstort nicht besteht oder zu einem späteren Zeitpunkt wegfällt, wird Trennungsgeld **ausnahmsweise** (weiter)gezahlt, wenn Sie aus ganz wichtigen persönlichen Gründen **vorübergehend** am Umzug gehindert sind. Diese Gründe sind im Bundesumzugskostengesetz abschließend geregelt.

Solche Hinderungsgründe sind beispielsweise:

- vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen,
- Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,
- Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes oder des Ehegatten des Berechtigten bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres.

6. Sonderregelungen

Vor Wirksamwerden der Personalmaßnahme können Sie

- **unwiderruflich** auf die Zusage der Umzugskostenvergütung **verzichten**; Sie erhalten dann zwar kein Trennungsgeld, dafür aber in Fällen der Versetzung aus dienstlichen Gründen oder der Verlegung/Auflösung Ihrer Beschäftigungsbehörde längstens für ein Jahr Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (vergleiche Nummer 2 letzter Absatz);

*[Hinweis: Der **Verzicht** muss vor Zusage der Umzugskostenvergütung **schriftlich** erklärt werden; eine **nachträgliche** Verzichtserklärung ist **unwirksam**.]*

- besondere Gründe darlegen, die einen sofortigen Umzug an den neuen Beschäftigungsort nicht zumutbar erscheinen lassen mit der Folge, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht erteilt wird und Sie für die Dauer der dienstlichen Maßnahme Trennungsgeld erhalten. Im Regelfall wird die Unzumutbarkeit eines sofortigen Umzuges an den neuen Dienstort nur in Fällen befristeter dienstlicher Maßnahmen - maximal drei Jahre - und eines bevorstehenden Ausscheidens aus dem Dienst wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze - maximal drei Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres - anerkannt werden können. Hier-von unabhängig wird Unverheirateten ohne eigene Wohnung im Allgemeinen der sofortige Umzug an den neuen Dienstort zugemutet.

Ministerium der Finanzen
- Referat 45 -

Anlage 3

M E R K B L A T T

für den Umziehenden

Stand: 1. November 2004

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

das Merkblatt soll Ihnen Hilfen und Leistungen aufzeigen, die Ihnen bei Umzügen mit Anspruch auf Kostenerstattung zustehen. Da die nachstehenden Erläuterungen nicht auf alle Einzelheiten eingehen können, lassen Sie sich auf jeden Fall von Ihrer Sachbearbeiterin oder von Ihrem Sachbearbeiter für das Umzugskostenrecht beraten.

Zur Information über die Gewährung von Trennungsgeld steht Ihnen ein gesondertes Merkblatt zur Verfügung.

1. Anspruch auf Umzugskostenvergütung

Mit der Zusage der Umzugskostenvergütung ist Ihnen ein Anspruch auf Erstattung der **notwendigen** Kosten für die Durchführung des Umzugs an den neuen Dienstort im Rahmen der Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes, das auch für Beschäftigte in Brandenburg gilt, zugesichert worden.

2. Die einzelnen Kostenarten

Die Umzugskostenvergütung umfasst

- notwendige **Beförderungsauslagen**, das sind Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 4.
- **Reisekosten**, das sind Auslagen für
 - das Suchen oder Besichtigen einer Wohnung (zwei Reisen einer Person oder eine Reise für zwei Personen),
 - die Vorbereitungsreise an den bisherigen Wohnort zur Durchführung des Umzugs in die neue Wohnung,
 - Ihre Umzugsreise und der zu Ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörigen Personen von der bisherigen zur neuen Wohnung.
- **Mietenschädigung**, wenn für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zu zahlen ist. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 5.
- **Andere Auslagen**, das sind
 - notwendige ortsübliche Maklergebühren (maximal bis zur Höhe von zwei Monats-Kalt-Mieten),
 - Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht Ihrer Kinder. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 6,
 - Kostenbeiträge zu den Auslagen für einen Kochherd und für Öfen. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 7.
- **Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen**.

3. Antrag/Vordrucke

Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Umzug schriftlich zu beantragen. Die erforderlichen Vordrucke erhalten Sie von Ihrer Umzugskostenstelle.

4. Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes

Mit dem Umzug können Sie einen Möbelspediteur Ihrer Wahl beauftragen. Lassen Sie zunächst Ihr Umzugsgut besichtigen und bitten Sie anhand der vorgegebenen Umzugsgutliste um einen spezifizierten, vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlag, der mit einem **verbindlichen** Höchstpreis abschließt. Die Umzugsgutliste **ist** dem Kostenvoranschlag beizufügen.

Voraussetzung für die spätere Kostenerstattung ist, dass Sie rechtzeitig **vor dem Umzug Kostenvoranschläge** von zumindest zwei rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Spediteuren bei Ihrer Umzugskostenstelle **vorlegen**. Ihre Umzugskostenstelle prüft die Kostenvoranschläge unter Berücksichtigung der für das Speditionswesen geltenden Möbeltransporttarife, stellt danach das erstattungsfähige Angebot fest und teilt Ihnen das Ergebnis mit.

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Das gilt nicht für Arbeiten, die von Ihnen selbst oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durchgeführt werden. Die Auslagenerstattung darf allerdings nicht höher sein als nach den vorgenannten Kostenvoranschlägen.

Sie können vor Begleichung der Beförderungsauslagen eine Abschlagszahlung beantragen.

5. Mietentschädigung

Müssen Sie wegen des Umzuges aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zahlen, können Ihnen die Kosten für die Wohnung erstattet werden, die nicht benutzt wird, und zwar

- für die bisherige Wohnung längstens für sechs Monate,
- für die neue Wohnung längstens für drei Monate.

Eine Mietentschädigung kommt auch in Betracht, wenn die bisherige Wohnung in Ihrem Eigentum steht. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird eine Mietentschädigung **nicht** gewährt.

Zur Vermeidung von Nachteilen bei der Mietentschädigung müssen Sie das Mietverhältnis für die bisherige Wohnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen.

6. Zusätzliche Unterrichtskosten

Der Nachweis über umzugsbedingte notwendige Kosten für zusätzlichen Unterricht Ihrer Kinder ist in geeigneter Weise, z. B. durch eine Schulbescheinigung, zu führen.

Die Kostenerstattung für zusätzlichen Unterricht ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

7. Kochherd/Öfen

In besonderen Ausnahmefällen kann Ihnen zu den **nachgewiesenen** Kosten für die Beschaffung eines Kochherdes ein Kostenbeitrag gewährt werden, wenn dessen Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung **notwendig** ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung und beispielsweise **nicht** mit Zentral-/Etagen-/Zimmerheizung ausgestattet ist, können unter den gleichen Voraussetzungen auch zu den Auslagen für Öfen Kostenbeiträge gewährt werden. Die hierfür erforderlichen Nachweisformulare erhalten Sie von Ihrer Umzugskostenstelle.

Die Kostenbeiträge sind auf Höchstbeträge begrenzt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0